



Donnerstag, 6. März 2008

Nr. 10

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der kantonalen
Richtplanung 362

Gesetzessammlung

Kantonales Landwirtschaftsgesetz. Rechtsgültigkeit und
Inkrafttreten 363

Ausführungsbestimmungen:

Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen 363

Förderung der Tierzucht, der arbeitsteiligen Jungvieh--
aufzucht und des Viehabsatzes 369

Innovationsbeiträge Absatzförderung in der Landwirtschaft . . . 372

Förderung umweltfreundlicher Bewirtschaftungsformen 375

kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine 380

über die für Hochbegabte anerkannten Vertragsschulen 383

Datenschutzgesetz. Rechtsgültigkeit 384

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.
Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten 384

Departemente 384

Gemeinden 397

Verschiedene

Handelsregister 400

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der kantonalen Richtplanung

vom 15. März 2007

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Buchstabe a des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹
sowie Artikel 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994²,

beschliesst:

Die kantonale Richtplanung vom 6. März 2007³, bestehend aus den Richt-
plantexten und der Richtplankarte, wird genehmigt.

Sarnen, 15. März 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Brun
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beschliesst:

1. Vom Genehmigungsentscheid des Bundesrats vom 20. Februar 2008 wird Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der kantonalen Richtplanung vom 15. März 2007 ist zu veröffentlichen.
3. Der kantonale Richtplan kann beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement bezogen oder über das Internet (www.richtplan.ow.ch) eingesehen werden.

Sarnen, 26. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 710.1

² GDB 710.11

³ Erlassen vom Regierungsrat

Kantonales Landwirtschaftsgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 5, S. 154) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 1. Februar bis 3. März 2008 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten. Es tritt rückwirkend auf 1. März 2008 in Kraft.

Das Gesetz kann als Sonderdruck bei der Staatskanzlei bezogen werden; es ist ferner im Internet veröffentlicht: www.obwalden.ch (Link: Gesetzesammlung, GDB 921.1).

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats

**Kantonales
Landwirtschaftsgesetz.
Rechtsgültigkeit**

Staatskanzlei

**Ausführungsbestimmungen
über die Struktur**

mit Finanzhilfen

vom 4. März 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k und l des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹,

beschliesst:

¹ GDB 921.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Finanzhilfen (Beiträge, Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen) werden nur gewährt, wenn die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der Massnahmen auch unter der Berücksichtigung der zukünftigen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen sind.

² Es werden nur kostengünstige und zweckmässige Strukturverbesserungsmassnahmen mit Finanzhilfen unterstützt.

Art. 2 *Mindestbeträge*

Für landwirtschaftliche Gebäude (miteingeschlossen Wohnbauten) sowie Bodenverbesserungen werden weder Beiträge (Bundes- und Kantonsleistung) noch Investitionskredite unter Fr. 20 000.– gewährt.

II. Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 3 *Geltungsbereich*

Die einzelbetrieblichen Massnahmen in der Landwirtschaft umfassen Finanzhilfen des Bundes und des Kantons für landwirtschaftliche Gebäude, Bodenverbesserungen, Betriebsübernahmen sowie Betriebshilfen an natürliche Personen. Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen und Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 4 *Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen*

¹ Für die Beurteilung der Finanzierbarkeit und Tragbarkeit sind in der Regel eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung oder Kennzahlen vorzulegen, die Auskunft über die finanzielle Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes in den letzten drei Jahren geben. Für den Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit muss ein genügendes landwirtschaftliches Einkommen auch unter Berücksichtigung der zukünftigen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen sein.

² Ab dem Kalenderjahr, das nach der Festlegung der Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen durch das Volkswirtschaftsdepartement folgt, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, die Auskunft über den Betriebserfolg (Erfolgsrechnung und Bilanz), die Strukturkosten des Betriebes, den Privatverbrauch sowie den Geldfluss gibt. Ausgenommen sind Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss Absatz 4.

³ Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes kann das Amt für Landwirtschaft und Umwelt jederzeit die Buchhaltung mit einem Kurzbericht einfordern.

⁴ Bei Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen von weniger als Fr. 50 000.– je Betrieb entfällt in der Regel die Pflicht zur Führung einer Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

⁵ In Fällen, in welchen der Ertragswert der Liegenschaft entscheidend ist, muss eine aktuelle Ertragswertschätzung nach Art. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht² vorliegen.

Art. 5 *Sicherstellung des Pachtlandes*

¹ Pachtland ist für die Ausrichtung von Finanzhilfen anrechenbar, wenn dieses innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches gemäss Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen liegt und mit Pachtverträgen sichergestellt ist.

² Für Finanzhilfen für Ökonomiegebäude gelten folgende schriftliche Pachtlandsicherheiten:

- a. 70 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss ab Gesuchstellung für mindestens zwölf Jahre sichergestellt sein;
- b. zusätzlich muss 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ab Gesuchstellung für mindestens neun Jahre sichergestellt sein.

³ Für die übrigen Finanzhilfen müssen ab Gesuchstellung mindestens 90 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für mindestens sechs Jahre sichergestellt sein. Ungekündigtes Pachtland, das seit länger als eine Pachtperiode durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bewirtschaftet wird, gilt als sichergestellt.

² SR 211.412.110

Als Milchviehstall gilt ein Stall, in welchem jährlich mehr als 15 000 kg Verkehrsmilch produziert wird.

³ Für die übrigen Finanzhilfen gilt der erforderliche Arbeitsbedarf gemäss der Strukturverbesserungsverordnung⁵.

⁴ Für die Zonenzugehörigkeit gelten die Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung⁶.

III. Ergänzende Bestimmungen für kantonale Beiträge an Wohnbausanierungen

Art. 9 *Beitragsberechtigung*

Beiträge nach Art. 17 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes an Wohnhäuser werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 SAK besteht.

Art. 10 *Beitragsberechtigung Pächterin/Pächter*

Pächterinnen und Pächter können Beiträge erhalten, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht auf eine Dauer von mindestens 20 Jahren errichtet wird und für die entsprechende Parzelle ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag mit gleicher Dauer vorliegt.

Art. 11 *Beiträge* *a. Höhe*

¹ Für den Ersatzbau und die Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnungen im Berggebiet (Bergzonen I bis IV) wird ein Pauschalbeitrag von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 80 000.– ausgerichtet.

² Für die Zonenzugehörigkeit ist der Standort der Betriebsleiterwohnung massgebend.

Art. 12 *b. Auszahlung*

¹ Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des zugesicherten Beitrags ausbezahlt.

⁵ SR 913.1

⁶ SR 913.1

² Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme des unterstützten Bauobjekts durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

Art. 13 *Weitere Bestimmungen*

¹ Bei Zweckentfremdung sind die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. In begründeten Fällen kann das Volkswirtschaftsdepartement ausnahmsweise eine Zweckentfremdung bewilligen.

² Folgende Bestimmungen des Bundesrechts gelten sinngemäss:

- a. persönliche Voraussetzungen (Art. 7 und 8 SVV⁷),
- b. Baubeginn (Art. 31 Abs. 1 und 2 SVV),
- c. Unterhalt (Art. 103 Abs. 2 LwG⁸),
- d. Handänderung des unterstützten Objekts mit Gewinn (Art. 91 LwG),
- e. Grundbucheintragung (Art. 104 LwG),
- f. Nachträgliche Projektänderungen (Art. 32 Abs. 2 SVV),
- g. Rückerstattung aus andern Gründen (Art. 39 Abs. 1 SVV).

IV. Ergänzende Bestimmungen für Finanzhilfen auf Alpen

Art. 14 *Besondere Voraussetzungen*

¹ Bei Finanzhilfen für grössere Projekte auf Alpen muss die Notwendigkeit der Massnahme unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (Kosten-/Nutzenverhältnis) mit einer umfassenden alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung aufgezeigt werden.

² Strukturverbesserungsmassnahmen an Alpställen (ohne Wohnteil) mit einem Normalbesatz von weniger als 20 Normalstössen erhalten keine Finanzhilfen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 *Übergangsrecht*

Vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eingereichte Gesuche werden, soweit mit dem Bundesrecht vereinbar, nach altem Recht beurteilt.

⁷ SR 913.1

⁸ SR 910.1

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen vom 20. Januar 2004⁹ werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

⁹ ABI 2004, 111

Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht, der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht und des Viehabsatzes

vom 4. März 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

Der Kanton fördert die Tierzucht, die arbeitsteilige Jungviehaufzucht und den Schlachtviehabsatz durch die Gewährung von Kantonsbeiträgen.

¹ GDB 921.1

Art. 2 *Auslagerung von Vollzugsaufgaben*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement überträgt die Durchführung der Massnahmen zur Förderung der Tierzucht und des Schlachtviehabsatzes durch Leistungsvereinbarungen an Dritte.

² Den Dritten obliegen insbesondere:

- a. die Organisation und Durchführung der Viehausstellungen für Gross- und Kleinvieh sowie allfällig weiterer Massnahmen zur Förderung der Tierzucht;
- b. die Organisation und Durchführung der Schlachtvielmärkte sowie allfällig weiterer Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes;
- c. die Ausrichtung bzw. Rückforderung der Kantonsbeiträge gemäss Art. 3 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen.

II. Tierzucht und Arbeitsteilung Jungviehaufzucht

Art. 3 *Förderung der Tierzucht für Gross- und Kleinvieh*

¹ Der Kantonsbeitrag wird einerseits als Grundbeitrag für die Organisation und Durchführung der Viehausstellungen und andererseits als tierbezogener Beitrag ausgerichtet.

² Der Umfang des Grundbeitrags und die Kriterien für die Berechnung der tierbezogenen Beiträge sowie die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung werden nach Anhörung der Landwirtschaftskommission in der Leistungsvereinbarung durch das Volkswirtschaftsdepartement festgelegt.

Art. 4 *Arbeitsteilige Jungviehaufzucht* *a. Förderung*

¹ Der Kanton richtet an direktzahlungsberechtigte Verkehrsmilchproduzenten und -produzentinnen im Kanton einen Beitrag je Aufzucht tier aus, welches von einem direktzahlungsberechtigten Aufzuchtbetrieb im Kanton übernommen wird und folgende Auflagen erfüllt:

- a. das Aufzuchttrind wurde mindestens 18 Monate ununterbrochen auf dem Aufzuchtbetrieb oder auf einer von ihm bestossenen Alp gehalten und ist bei der Übernahme höchstens 36 Monate alt;
- b. es liegt ein vollständiger, gegenseitig unterzeichneter Aufzucht- und Rückkaufvertrag der Agridea Lindau oder ein gleichwertiger schriftlicher Vertrag vor;
- c. das Aufzuchttrind wird nach der Übernahme mindestens vier Monate lang ununterbrochen auf dem Betrieb des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin gehalten.

² Die Gesuchseingabe an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat innerhalb von vier Monaten nach dem Übernahmedatum mit den notwendigen Unterlagen (Aufzucht-, Rückkaufsvertrag) zu erfolgen.

Art. 5 *b. Beitrag*

¹ Der Beitrag je Aufzuchtrind beträgt Fr. 300.–.

² Aufzuchtrinder von Betrieben, die innerhalb der letzten drei Jahre Beiträge nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bezogen haben, sind nicht beitragsberechtigt.

III. Viehabsatz

Art. 6 *Förderung des Viehabsatzes*

¹ Der Kantonsbeitrag wird einerseits als Grundbeitrag für die Organisation und Durchführung der Schlachtviehmärkte sowie als Distanzbeitrag als Ausgleich des Standortnachteils ausgerichtet.

² Die Festlegung des Grundbeitrags und des Distanzbeitrags sowie die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung werden nach Anhörung der Landwirtschaftskommission in der Leistungsvereinbarung durch das Landwirtschaftsdepartement geregelt.

IV. Verfahren

Art. 7 *Rückerstattung von Beiträgen*

Zu Unrecht bezogene oder am Ende des Jahres nicht aufgebrauchte Beiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Art. 8 *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen und Entscheide Dritter kann innert 20 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Dritten kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt weitergezogen werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 *Übergangsregelung*

Für die Anrechenbarkeit der Haltedauer gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a und c dieser Ausführungsbestimmungen kann im Jahr 2008 für die Beitragsberechtigung die Zeitspanne vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 13. Februar 2001² werden aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

² ABI 2001, 269, ABI 2005, 73, und ABI 2007, 819

Ausführungsbestimmungen über Innovationsbeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft

vom 4. März 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹,

beschliesst:

¹ GDB 921.1

Art. 1 *Grundsatz*

Der Kanton unterstützt innovative Projekte von Landwirten und Bäuerinnen, bäuerlichen Organisationen, Verarbeitern und Verarbeiterinnen oder des Handels, die den Absatz regionaler Landwirtschaftsprodukte fördern, mit einmaligen Innovationsbeiträgen.

Art. 2 *Landwirtschaftsprodukte*

¹ Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:

- a. Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung,
- b. Zucht- und Nutztiere.

² Ausgenommen sind Erzeugnisse des produzierenden Gartenbaus und der Tierzucht, der Berufsfischerei, der Fischzucht sowie Betäubungs- und Suchtmittel (wie Tabak und Spirituosen).

Art. 3 *Bedingungen und Auflagen*

¹ Sind an einem Projekt mehrere Personen beteiligt, muss die Mehrheit der Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller Wohnsitz im Kanton haben.

² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben sich mit wenigstens einem Viertel an den Projektkosten zu beteiligen.

³ Bedingungen für die Beitragsgewährung sind, dass:

- a. das Projekt den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse belebt oder eine positive Wirkung auf den Produzentenpreis ausübt;
- b. eindeutig der Bezug zur regionalen Herkunft der Erzeugnisse hergestellt wird;
- c. das Projekt der Neuausrichtung der Agrarpolitik und den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft;
- d. die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts genügen;
- e. das Projekt auf eine langfristige Ausrichtung ausgelegt ist.

Art. 4 *Innovationsbeitrag*

¹ Innovationsbeiträge werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags als Starthilfe ausgerichtet.

² Der Innovationsbeitrag wird für das gleiche Projekt nur einmal gewährt. Der Kantonsbeitrag darf höchstens zwei Drittel der Projektkosten decken.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement verfügt jährlich bis spätestens 15. Dezember über die Gewährung von Innovationsbeiträgen aufgrund der Beurteilung der Projekte durch die Landwirtschaftskommission.

Art. 5 *Projektkosten*

Als anrechenbare Projektkosten gelten nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt haben.

Art. 6 *Anforderungen an die Gesuchsunterlagen*

¹ Die Gesuchsunterlagen müssen zumindest eine Projektbeschreibung sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den weiteren Inhalt der Gesuche.

Art. 7 *Beurteilung der Gesuchsunterlagen*

Die Projekte, die sich in der Planungs- oder Realisierungsphase befinden können, werden nach den Kriterien Innovation, Diversifikation, Marktorientierung, Wertschöpfung, Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, regionalwirtschaftliches Interesse, Ökologie und Nachhaltigkeit beurteilt.

Art. 8 *Rückerstattung*

Werden die Bedingungen und Auflagen nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen nach der Ausrichtung des Innovationsbeitrags nicht mindestens 5 Jahre eingehalten, so ist dieser anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 9 *Anmeldeverfahren*

¹ Die Gesuche sind jeweils bis 30. September beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

² Der Innovationsbeitrag wird bis zum 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über Starthilfebeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft vom 24. September 2001² werden aufgehoben.

² ABI 2001, 1206, und ABI 2007, 819

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, Anlagen und Einrichtungen

vom 4. März 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 *Grundsatz*

Der Kanton fördert mit Beiträgen im Rahmen des jährlichen Voranschlags:

- a. das verlust- und geruchsarme Ausbringen der Hofdünger mit Schleppschlauchverteiltern und
- b. Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen und auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten.

¹ GDB 921.1

II. Förderung von Schleppschauchverteilern

Art. 2 *Voraussetzungen*

Beiträge werden ausgerichtet für die Anschaffung von Schleppschauchverteilern, wenn:

- a. diese überbetrieblich auf mindestens drei Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden;
- b. der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton hat.

Art. 3 *Beiträge*

¹ Der Beitrag je Schleppschauchverteiler beträgt Fr. 6 000.–.

² Beiträge werden nur bei Neuanschaffungen ausgerichtet. Ersatzanschaffungen werden nicht unterstützt.

³ Je Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerin können mehrere Neuanschaffungen von Schleppschauchverteilern unterstützt werden, wenn sie einzeln die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen.

⁴ Als Landwirtschaftsbetrieb gilt ein nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigter Betrieb im Kanton.

Art. 4 *Verpflichtungsdauer*

Wer Beiträge beantragt, muss sich verpflichten, die Anforderungen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen während mindestens fünf Jahren ununterbrochen zu erfüllen.

Art. 5 *Rückerstattung von Beiträgen*

Wird die Verpflichtungsdauer nach Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen nicht eingehalten, so sind die ausbezahlten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 6 *Nachweispflicht*

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin hat den Zahlungsnachweis der Anschaffung des Schleppschauchverteilers sowie den schriftlichen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen zu erbringen.

III. Förderung der ökologischen Qualität

Art. 7 *Voraussetzungen*

Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen und auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten werden ausgerichtet, wenn diese im Kanton liegen und die Voraussetzungen von Art. 3, 4 und 6 der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)² erfüllen bzw. durch die Massnahmen diese Voraussetzungen erfüllt werden.

Art. 8 *Beiträge*

¹ Beiträge im Umfang von höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten werden ausgerichtet für:

- a. die Neupflanzung von standortgerechten Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Einzelbäumen und Alleeen mit einheimischen Arten,
- b. die Neuerstellung und die periodische Wiederinstandstellung von Wassergraben, Tümpeln und Teichen,
- c. die Neuanlage und die periodische Wiederinstandstellung von Trockenmauern, Steinhaufen und -wällen,
- d. standortgerechte Impfsaaten zur Förderung der Artenvielfalt auf extensiv und wenig intensiv genutzten ökologischen Ausgleichsflächen.

Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.

² In Ergänzung zu den Beiträgen zur Förderung der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a ÖQV werden Fr. 100.– je Hektare und Jahr ausgerichtet.

Art. 9 *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbare Kosten nach Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen gelten nur jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität stehen.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt legt die anrechenbaren Kosten fest.

³ Die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen haben sich mit wenigstens zehn Prozent an den anrechenbaren Kosten zu beteiligen.

² SR 910.14

Art. 10 *Beitragsausschluss*

¹ Für gleiche Massnahmen nach Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen werden, mit Ausnahme der periodischen Wiederinstandstellung, nur einmal Beiträge ausgerichtet.

² Massnahmen nach Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen, welche gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³ beitragsberechtigt sind, werden nicht unterstützt.

Art. 11 *Beitragsempfänger und -empfängerinnen*

¹ Beiträge für Massnahmen auf einzelnen ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen erhalten der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin, welche die Massnahmen finanzieren.

² Beiträge für Massnahmen auf Flächen innerhalb von Vernetzungsprojekten gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen erhält die Trägerschaft.

³ Beiträge für die Förderung der biologischen Qualität gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen erhalten die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen gemäss Art. 2 ÖQV.

IV. Verfahren

Art. 12 *Beitragsgesuche* *a. Einreichungstermin*

¹ Das Gesuch für Beiträge nach Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen ist bis spätestens 31. Oktober beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

² Die Beiträge nach Art. 8 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf die Gesuche nach Art. 8 ÖQV behandelt.

Art. 13 *b. Unterlagen*

¹ Die Gesuchsunterlagen für Beiträge nach Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen müssen mindestens einen Planausschnitt mit den eingezeichneten Massnahmen sowie eine Zusammenstellung der Kosten und der Restfinanzierung enthalten.

³ SR 451

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt der Gesuche sowie über die Anforderungen an die Nachweispflicht.

Art. 14 *Auszahlung der Beiträge*

Die Beiträge werden nach Erbringen des Nachweises bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen vom 19. Oktober 2004⁴ werden aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

⁴ ABI 2004, 1253, und ABI 2005, 1204

Ausführungsbestimmungen über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine

vom 4. März 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 178 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ sowie Artikel 21 der Weinverordnung vom 14. November 2007²,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008³,

beschliesst:

Art. 1 *Kontrollierte Ursprungsbezeichnung*

Weinproduzierende Betriebe beziehungsweise Kelterungsbetriebe, die für ihre Weine die „Kontrollierte Ursprungsbezeichnung“ (KUB) oder „Appellation d'Origine Contrôlée“ (AOC) verwenden, müssen die Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen und des AOC-Reglements des Zentralschweizer Weinbauvereins⁴ erfüllen.

Art. 2 *Produktionsgebiet und Lagen*

¹ Produktionsgebiete umfassen das Kantons- beziehungsweise das Gemeindegebiet.

² Lagen umfassen begrenzte Gebiete wie Rebberge, Weingüter, Halden mit ortsbekanntem Flur-, Hof- oder anderen geografischen Bezeichnungen.

³ Produktionsgebiete und Lagen müssen im kantonalen Rebbaukataster enthalten sein.

Art. 3 *Bezeichnungen*

¹ Weine aus Traubengut, das vollumfänglich aus Obwalden stammt, dürfen die Bezeichnung „Obwalden AOC“ tragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke⁵.

¹ SR 910.1

² SR 916.140

³ GDB 921.1

⁴ Bezugsquelle: Zentralschweizer Weinbauverein, Rosenau, 6047 Kastanienbaum

⁵ SR 817.022.110

² Weine aus Traubengut, das vollumfänglich aus einer Gemeinde oder Lage stammt, darf zusätzlich mit der Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Lage gekennzeichnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke.

³ Die AOC-Bezeichnung muss auf der Hauptetikette zusammen mit den anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Daten aufgeführt werden.

⁴ Die Bezeichnung „AOC“ muss der Kantons- beziehungsweise der Gemeinde- oder Lagebezeichnung nachgestellt werden.

⁵ Als „Auslese“ oder „Réserve“ kann ein Wein bezeichnet werden, den die Produzierenden mit besonderen Qualitätsmerkmalen hergestellt haben. Je Sorte, Jahrgang und Ursprungsbezeichnung darf nur ein Los als Auslese bezeichnet werden. Es muss nach nachvollziehbaren und rückverfolgbaren Kriterien von anderen unterschieden werden können. Die Qualitätskriterien sind schriftlich festzuhalten und die Einhaltung ist von den Produzierenden zu dokumentieren. Sie unterliegen der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.

Art. 4 *Rebsorten*

AOC-Weine müssen aus den Rebsorten, welche in der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis (Rebsortenverordnung)⁶ aufgeführt sind, sowie aus deren Mischungen hergestellt werden.

Art. 5 *Anbaumethoden*

Traubengut, das für die Herstellung von AOC-Weinen verwendet wird, muss aus Rebflächen stammen, die nach anerkannter rebbaulicher Praxis bewirtschaftet werden.

Art. 6 *Natürlicher Mindestzuckergehalt*

Für AOC-Weine gilt der vom Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit den Zentralschweizer Kantonen jährlich festgelegte Mindestzuckergehalt, welcher den bundesrechtlichen Mindestwert der AOC-Weine gemäss Art. 21 Abs. 5 der Weinverordnung übersteigt.

Art. 7 *Höchstertrag pro Flächeneinheit*

¹ Für AOC-Weine gilt der vom Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit den Zentralschweizer Kantonen jährlich festgelegte maximale

⁶ SR 916.151.7

Flächenertrag, welcher den bundesrechtlichen Höchstwert der AOC-Weine gemäss Art. 21 Abs. 6 der Weinverordnung unterschreitet.

² Als Flächeneinheit gilt die tatsächliche bestockte Fläche. Unbestockte Flächen, die zur Bewirtschaftung nötig sind, können bis höchstens 10 Prozent der bestockten Fläche angerechnet werden.

Art. 8 *Methoden der Weinbereitung*

Die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung müssen nach den anerkannten Methoden der guten önologischen Herstellungspraxis gemäss Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke hergestellt werden.

Art. 9 *Analyse und sensorische Prüfung*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Durchführung der Analyse und sensorischen Prüfung für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dem Zentralschweizer Weinbauverein übertragen und eine entsprechende Vereinbarung abschliessen.

² Die Weinproduzierenden sind verpflichtet, Stichproben ihrer AOC-Weine kostenlos für die Analyse und sensorische Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Weine müssen verkaufsfertig abgefüllt sein.

³ Die analytische Prüfung umfasst mindestens die Kriterien Alkoholgehalt und gesamte schweflige Säure.

⁴ Die sensorische Prüfung umfasst die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck.

Art. 10 *Kosten*

Die Kosten für die Kontrolle der „kontrollierten Ursprungsbezeichnung“, insbesondere die analytische und die sensorische Prüfung, gehen zulasten der Produzentinnen und Produzenten.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die für Hochbegabte anerkannten Vertragsschulen

Nachtrag vom 26. Februar 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die für Hochbegabte anerkannten Vertragsschulen vom 7. Februar 2006¹ werden wie folgt geändert:

Art. 1 *Anerkannte Vertragsschulen*

Das Bildungs- und Kulturdepartement wird ermächtigt, gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003² den Kantonsbeitrag für Schülerinnen und Schüler an folgenden anerkannten Ausbildungsinstitutionen auszurichten:

Bern:

- Ausbildungszentrum Huttwil des Schweizerischen Fussballverbandes für Mädchen: 7. bis 9. Schuljahr (vorbehältlich der Kostengutsprache der zuständigen Einwohnergemeinde), Gymnasium, Fachmittelschule und Berufsfachschule;
- Feusi Privatschule: 8. und 9. Schuljahr (vorbehältlich der Kostengutsprache der zuständigen Einwohnergemeinde), Handelsschule und Gymnasium;

Graubünden:

- Schweizerisches Sportgymnasium Davos: Gymnasium nach MAR, Handelsmittelschule+ (alle Sportarten ausser jene, die an der Sportmittelschule Engelberg angeboten werden).

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Sarnen, 26. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 410.811

² GDB 410.8

Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz). Rechtsgültigkeit

Das Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz) vom 25. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 5, S. 146 ff.) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 1. Februar bis 3. März 2008 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten.

Über die Inkraftsetzung wird später beschlossen.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie Nachtrag zur Verordnung. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, Nr. 5, S. 144) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 1. Februar bis 3. März 2008 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten. Der Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 5, S. 145) rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Strassenverkehr. Aufhebung eines Fussgängerstreifens auf der Grossteilerstrasse in Giswil

Im Einvernehmen mit dem Einwohnergemeinderat Giswil sowie der kantonalen Strassenverkehrskommission wird der Fussgängerstreifen auf der Grossteilerstrasse entfernt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2008

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Strassenverkehr. Aufhebung eines Fussgängerstreifens auf der Militärstrasse in Sarnen

Im Einvernehmen mit dem Einwohnergemeinderat Sarnen sowie der kantonalen Strassenverkehrskommission wird der Fussgängerstreifen auf der Militärstrasse im Bereich «Bänzenmätteli» entfernt.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2008

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Strassenverkehr. Allgemeines Fahrverbot auf der Rütistrasse in Stalden

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Sarnen wird die Rütistrasse in Stalden, zwischen der Schwanderstrasse und der Eistrasse, mit einem Allgemeinem Fahrverbot mit dem Zusatz «Anstösser gestattet» belegt.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2008

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Strassenverkehr. Aufhebung eines Fussgängerstreifens auf der Schwerzbachstrasse in Giswil

Im Einvernehmen mit dem Einwohnergemeinderat Giswil sowie der kantonalen Strassenverkehrskommission wird der Fussgängerstreifen auf der Schwerzbachstrasse entfernt.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2008

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Strassenverkehr. Aufhebung eines Fussgängerstreifens auf der Spitalstrasse in Sarnen

Im Einvernehmen mit dem Einwohnergemeinderat Sarnen sowie der kantonalen Strassenverkehrskommission wird der Fussgängerstreifen auf der Spitalstrasse entfernt.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 5. März 2008

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Betreibungsamt. Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schuldner: von Deschwanden Kurt, geb. 01.05.1964, Heimattreu, 6066 St. Niklausen OW

Grundstück: Grundbuch Kerns Nr. 1725 (kantonales Grundbuch), Plan Nr. 13, Undermoos, Gesamtfläche: 1'297 m², Zweifamilienhaus mit Garagen, Heimattreu, St. Niklausen OW

Betreibungsamtliche
Schatzung: CHF 600'000.–

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung auf Grundpfandverwertung der Grundpfandgläubigerin im 1. bis 7. Rang.

Steigerungstag: Freitag, 9. Mai 2008, 14.00 Uhr

Steigerungsort: Restaurant Sand, Stanserstrasse 100, 6064 Kerns

Eingabefrist: bis 27. März 2008

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses auf dem Büro des Betreibungsamtes Obwalden, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen, vom 14. April 2008 an während 10 Tagen.

Unmittelbar vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von CHF 30'000.– in bar oder Check auf eine schweizerische Gross-, Kantonal- oder Regionalbank zu leisten. Davon werden CHF 20'000.– an den Zuschlagspreis angerechnet. CHF 10'000.– gelten als Sicherung der Kosten der Eigentumsübertragung. Bei Baranzahlung wird der Nachweis über die Herkunft des Geldes verlangt.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichneten Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Zinsen sind auf den Steigerungstermin aufzurechnen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufmerksam gemacht.

Sarnen, 3. März 2008

Betreibungsamt

Konkursamt. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 29. Februar 2008 wurde über die KAG Profilpresswerk AG, Steinhausstrasse 4, 6056 Kägiswil, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 4. März 2008

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Volkswirtschaftsdepartement. Boden- und Pachtrecht. Neue Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auf 1. März 2008 wurde die Bodenrechtskommission aufgehoben.

Neu ist das Amt für Landwirtschaft und Umwelt zuständig für den Vollzug des Boden- und Pachtrechts. Gesuche sind demnach zu richten an:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen.

Die Gesuche werden dort von Lauro Falconi-Bürgi, dem bisherigen Sekretär der Bodenrechtskommission bearbeitet. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an ihn (Telefon 041 666 64 51).

Sarnen, 4. März 2008

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Brückenangebote Obwalden 2008

Jetzt Bewerbungsdossier einsenden!

Du hast dich nachweislich um eine Lehrstelle bemüht, die für dich realistisch ist – aber leider noch keinen Ausbildungsplatz für den Sommer 2008 gefunden?

Du möchtest dich für eine weiterführende Schule vorbereiten?

Wenn du in ein Brückenangebot des Kantons Obwalden oder eines anderen Zentralschweizer Kantons aufgenommen werden möchtest, musst du ein Aufnahmegesuch und ein vollständiges Bewerbungsdossier einreichen.

Die Anmeldefrist läuft noch bis am 18. März 2008!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen erhältst du von den Lehrpersonen, oder sie können von der Website www.bwz-ow.ch/baow.htm heruntergeladen werden.

Wichtig: Bemühungen um Berufswahl bzw. Lehrstelle müssen auch nach einer Brückenangebot-Anmeldung unvermindert fortgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler aus Engelberg melden sich ebenfalls beim BWZ Obwalden in Sarnen an.

Sarnen, 6. März 2008

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Beiträge aus dem SWISSLOS Sport-Toto-Fonds

Die Abteilung Sport Obwalden teilt mit, dass die Gesuche für Beiträge 2008 wie folgt eingereicht werden können:

1. Beitragsgesuche um ordentliche Beiträge für Vereine und Verbände für die Anschaffung und die Reparatur von Turn- und Sportgeräten, für Hallen- und Platzmieten sowie den Unterhalt von Sportanlagen.
2. Beitragsgesuche für Sportanlagen und grössere Anschaffungen (ab Fr. 5'000.–). Folgende Unterlagen sind den Gesuchen beizulegen: Pläne und Baubeschrieb, detaillierter Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Planrechnung / Betriebskosten, Erfolgsrechnung und Bilanz der gesuchstellenden Organisation.
3. Beitragsgesuche für Sportanlässe und Begabtenförderung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- bei Gesuchen für ordentlichen Beiträge und Begabtenförderung sind spezielle Gesuchsformulare notwendig. Diese Formulare können im Internet unter der Adresse www.sport.ow.ch («Dienstleistungen» – «Sport-Toto»)

heruntergeladen werden. Ebenfalls befinden sich dort die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Sport-Toto-Beiträgen. Die Formulare können auch bei der Abteilung Sport telefonisch (041 666 63 45) oder durch E-Mail (*sport@ow.ch*) angefordert oder direkt abgeholt werden.

- bei Gesuchen für Sportanlagen und grössere Anschaffungen sowie für Sportanlässe ist kein spezielles Gesuchsformular notwendig. Bitte genaue Adresse angeben, an die der Betrag auszurichten ist.

Beitragsgesuche sind bis spätestens 31. Mai 2008 (Poststempel) an das Bildungs- und Kulturdepartement, Abteilung Sport, Sachbearbeitung Sport-Toto, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen, einzureichen. Die Auszahlungen erfolgen im September 2008.

Für alle Beitragsgesuche gilt:

- Originalrechnungen (keine Kopien) mit Rechnungsbelegen, Bankauszügen, Internetbankingbelegen oder Postquittungen.
- Einzahlungsscheine beilegen
- speziell erforderliche Unterlagen sind im Gesuchsformular aufgelistet.

Sarnen, 6. März 2008

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

JETZT anmelden!

Business und Persönlichkeitsbildung:

A 10805

Geschäftskorrespondenz

Unsere Sprache verändert sich dauernd. Die neue Art zu schreiben ist kurz, klar und präzise. Verzichteten Sie auf schwerfällige Floskeln! Ziele: Elemente der modernen Korrespondenz kennen und anwenden können. Beziehung zu Kunden verbessern mit empfängerorientierter, neutraler Kommunikation ein positives Image des Arbeitsgebers durch frischen Stil und Sprache im Markt festigen. Freitag, 11.04.08, 09.00 – 17.00 Uhr. Kosten: Fr. 290.– (inkl. Kursunterlagen). Kursleitung: Doris Schalch, Sprache und Kommunikation. Anmeldung bis 20.03.2008.

A 10806

Gedächtnistraining für den Berufsalltag

Informationen schneller und besser verarbeiten, Steigerung des Erinnerungsvermögens, kennen lernen von verschiedenen, Gedächtnistechniken zum langfristigen Behalten von Namen, Terminen, Zahlen. Freitag, 18.04.08, 09.00 – 17.00 Uhr. Kosten: Fr. 290.– (inkl. Kursunterlagen). Kursleitung: Miriam Hess, Gedächtnistrainerin und pädagogische Psychologin. Anmeldung bis 28.03.2008.

A 10807

Zielorientierte (Sitzungs-)Leitung in Verein und Team

Oft gerät die Team- oder Vereinsarbeit ins Stocken oder wird vor scheinbar unlösbare Probleme gestellt. Sie als TeamleiterIn oder Vereinsleitung haben die Aufgabe, angepasst zu reagieren und einen «kühlen Kopf» zu bewahren. Sie sind mit einer Sitzungsleitung beauftragt – bereitet Ihnen das Lampenfieber? Entdecken Sie, wie Sie mit Konflikten umgehen und reagieren können. 3x Donnerstag, 10.04.08 bis 24.04.08, 18.30 – 21.00 Uhr. Kurskosten: Fr. 290.– (inkl. Kursunterlagen). Kursleitung: Markus Michel. Anmeldung bis 20.03.2008.

Informatikkurse:

I 10804

Kinder und die Gefahren des Internets

Wie schütze ich mein Kind von den Gefahren im Internet? Mo 07.04.08 – 14.04.08, 2x 19.30 – 21.35 Uhr. Kosten: Fr. 100.–, Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung bis 17.03.2008.

I 10807

Basiskurs Word (Morgenkurs)

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. Mo 21.04.08 – 02.06.08 (Ausfall Pfingsten), 6x 08.30 – 10.35 Uhr. Kosten: Fr. 230.–, Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 31.03.2008.

I 10808

Basiskurs Word

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. Mi 23.04.08 – 14.05.08, 4x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–, Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung bis 31.03.2008.

I 10810

Begleiter Übungsabend Excel

Sie bringen Ihre individuellen Fragen und Themen zu Excel-Basisthemen mit. Di 29.04.08, 1x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 100.–, Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 08.04.2008.

I 10813

Security: Viren und Spam

Was ist Sicherheit? Risiken und Probleme beim Surfen und Mailen richtig einschätzen. Internet-Browser und E-Mail-Programme richtig konfigurieren. Viren-Scanner installieren. Sa 19.04.08, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–, Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 29.03.2008.

I 10814

Serienbriefe und Etiketten Workshop

Serienbriefe in Microsoft Word erstellen und mit einer Excel-Adressdatenbank verbinden. Varianten von Etiketten kennen lernen. Adressen in einen Serienbrief einbinden. Sa 26.04.08, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–, Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung bis 05.04.2008.

I 10816

Internetseiten gestalten

Grundlagen der Internetgestaltung, grafischen und technische Aspekte. Texte, Bilder, Kontaktseiten formatieren und in die Homepage einbinden. Der Kurs wird mit der Software Macromedia Dreamweaver durchgeführt. Bilder werden mit Adobe Photoshop Elements bearbeitet. Di 08.04.08 – 29.04.08, 4x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–, Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 18.03.2008.

I 10818

Videoschnitt am PC

Videsequenzen im PC überspielen, Clips schneiden und kombinieren, Titel generieren, einfach Übergänge zwischen Szenen realisieren und vertonen. Filmausgabe auf DVD, Band oder Web (Youtube). Pinnacle Video-Studio Software. Mi 23.04.08 – 14.05.08, 4x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–, Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 01.04.2008.

I 10819

Grosse Arbeiten mit Word verfassen

In diesem Kurs lernen Sie, wie man mit Word eine (Diplom-)Arbeit verfasst. Weiterführende Textgestaltung und Formatierungen Überschriften, Kopf- und Fusszeilen u.a. Di 06.05.08 – 20.05.08, 3x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 190.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 15.04.2008.

I 10820

Excel für Profis

Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellennamen, bedingte Berechnungen ausführen. Arbeiten mit grossen Tabellen und Excel als Datenbank nutzen. Mo 05.05.08 – 02.06.08 (Ausfall Pfingsten), 4x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 14.04.2008.

I 10821

Aufbaukurs PowerPoint Workshop

Animation von Folienelementen (Texte, Bilder, Diagramme), die uns ermöglichen Prozesse interaktiv darzustellen. Attraktivität der Präsentation durch Ton/Kommentare Erhöhen. Multimedia im PowerPoint mit Video-Formaten,

Darstellung, Einschränkungen. Voraussetzungen: Besucher Grundkurs PowerPoint oder solide Anwenderkenntnisse im PowerPoint. Sa 12.04.08, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 19.03.2008.

I 10822

Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung

An einem Samstagmorgen werden wir uns mit Maskierungstechniken und Montagetechniken im Adobe Photoshop Elements befassen. Wir lernen wie man Bildteile maskiert, um anspruchsvolle Überblendungen zu erreichen. Kombinieren von verschiedenen Ebenen ermöglicht effektvolle Bildmontagen mit Texten und grafischen Elementen. Sa 17.05.08, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 26.04.2008.

I 10825

Basiskurs Excel

Tabellen erstellen, Zellen formatieren, einfache Formeln erstellen, Funktionen anwenden, Diagramme erzeugen. Mi 23.04.08 – 14.05.08, 4x 18.00 – 21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–, Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung bis 09.04.2008.



Business und Persönlichkeitsbildung:

A 10805 A 10806 A 10807

Informatik ab Februar 2008:

I 10804 I 10807 I 10808 I 10810
 I 10813 I 10814 I 10816 I 10818
 I 10819 I 10820 I 10821 I 10822
 I 10825

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 6. März 2008

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Frauengemeinschaft Sarnen

Fr, 07.03. Weltgebetstag – Frauen aus Guyana

«Gottes Weisheit schenkt neues Verstehen»

19.30 Uhr in der ref. Kirche Sarnen

Mo, 10.03. Bastelwerkstatt zur Frühlingszeit

Zeit: 13.30 – 16.00 Uhr oder 19.15 – 22.00 Uhr. Treffpunkt: Parkplatz Ey.

Kosten: Fr. 35.– (Material inbegriffen)

Anmeldung an Vreni Kiser 041 660 88 12 oder fgsarnen@gmx.ch

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

Vom Kreuzweg zum Auferstehungsweg – Kontemplative Exerzitien

23. – 28. März 2008, SO 18.30 – FR 13.00

Diese Tage begleiten behutsam auf den Weg des Herzensgebets. Stille Meditation, Gehen in der Natur, Anleitung der verschiedenen Übungsschritte, Körper-/ Leibwahrnehmungsübungen, persönliche Gespräche.

Leitung: Eveline und Klaus Radke

Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel. 041 660 50 45.

Internet: www.viacordis.ch

Symbol und Wandlung

24. – 28. März 2008, MO 12.00 – FR 13.00

In den Urformen Kreis, Welle, Schale und Arkade liegt Entwicklungspotenzial für unseren Herzensweg. Leibarbeit, Selbsterfahrung, Sitzen in der Stille, geführtes Zeichnen, persönliche Gespräche. Leitung: Eveline und Klaus Radke.

Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft, Tel. 041 660 50 45.

Internet: www.viacordis.ch

Weltgebetstag, 7. März 2008

<i>Gemeinde</i>	<i>Zeit</i>	<i>Ort</i>
Alpnach	19.30	Ref. Kirche
Engelberg	20.00	Ref. Kirche
Giswil	19.30	Andachtsraum der Betagtensiedlung
Kägiswil	19.30	Pfarrkirche
Kerns	19.30	Pfarrhof
Lungern	19.30	Kapelle Obsee
Melchtal	19.30	Wallfahrtskirche
Sacheln und Flüeli	19.30	Kapelle Felsenheim
Sarnen	19.30	Ref. Kirche
Stalden	19.30	Pfarrkirche

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Alpnach	05.04.2008	Samstag	08.00 – 15.30	26.03.08
	07.+08.04.	Mo/Di	20.00 – 22.00	
Kerns	19.04.2008	Samstag	08.00 – 15.30	09.04.08
	20.04.2008	Sonntag	08.00 – 12.00	

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Engelberg	14.04.2008	Mo/Fr	19.30 – 21.30	04.04.08
Giswil	08.04.2008	Di/Fr	20.00 – 22.00	29.03.08

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83, E-Mail kurse.svu-srk@srk-unterwalden.ch.

Sarnen, 6. März 2008

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag den ganzen Tag geschlossen.

Sarnen, 6. März 2008

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

31. März 2008 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Monika Furrer-Wiesler, Sonnenbergstrasse 4, Sarnen
Objekt: Neubau Gerätehaus und Velounterstand
Ort: Parzelle 1806, Sonnenbergstrasse 4, Sarnen
Zone: zweigeschossige Wohnzone in Hanglage

Bauherrschaft: Jägerinnen und Jäger von Sarnen/Alpnach,
c/o Peter Lienert, Brunnmattweg 10, Sarnen
Objekt: Neubau Holzhütte
Ort: Parzelle 1449, Schinenmettlen, Stalden
Zone: Alpwirtschaftszone / Wald
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: Josef und Rita Berchtold-Riebli, Bodenstrasse 6, Wilen
Objekt: Aufbau Lukarne
Ort: Parzelle 3011, Bodenstrasse 6, Wilen
Zone: zweigeschossige Wohnzone

Alpnach

Bauherrschaft: GHA Immobilien AG, Industriestrasse 12, Alpnach Dorf
Objekt: An- und Ausbau Verladerampe West
Ort: Parzellen 1327 und 1908, Mülimattli sowie 2000 und 2056, Schützenmatt, Alpnach Dorf
Zone: Industrie- und Gewerbezone A
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005

Giswil

Bauherrschaft: Historischer Verein Obwalden, Brünigstrasse 127, Sarnen
Objekt: Restaurierung Burgruine Rudenz
Ort: Parzelle 492, Schlossmättli, Giswil
Zone: Grünzone

Engelberg

Bauherrschaft: Walter Matter, Oberbergstrasse 89, Engelberg
Objekt: Holzunterstand
Ort: Parzelle 1295, Oberbergstrasse 89, Engelberg
Zone: W2A

Bauherrschaft: André Knuchel, Hohlegasse 37, 4102 Binningen
Objekt: Einbau eines Dachflächenfensters
Ort: Parzelle 1185, Margritenweg 5, Engelberg
Zone: W3, überlagert mit mittlerer Gefährdung

Bauherrschaft: Arnold Feierabend AG, Tiefbauunternehmung, Birkenstrasse 74, Engelberg
Objekt: Durchgang Halle-Betonanlage und Neubau zwei Silos
Ort: Parzelle 2345, Wasserfallstrasse 70, Engelberg
Zone: G (Gewerbezone), überlagert mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: StWEG Oertigen 5, vertreten durch Sunnmatt Verwaltungs AG, Acherrainstrasse 9, Engelberg
Objekt: Liftanbau
Ort: Parzelle 1691, Oertigen 5, Engelberg
Zone: W4

Bauherrschaft: Tele Alpin AG, Dorfstrasse 31, Engelberg
Objekt: Erweiterung Kabel-TV-Kopfstation als Aufbau auf best. Trafostation
Ort: Parzelle 1525, Oertigen, Engelberg
Zone: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Werner Hurschler, Aeschboden, 6390 Engelberg
Objekt: Ersatz Jauchekasten
Ort: Parzelle 36, Alp Schönenboden, Engelberg
Zone: Alpwirtschaftszone, überlagert mit erheblicher Gefährdung
Sonderbewilligung: Raumplanerische Feststellungsverfügung

Sarnen, 6. März 2008

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

GERICHTE

Mitteilung eines Klageeingangs

Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. c der Zivilprozessordnung (ZPO) wird

Herrn *Pedro Oswaldo Coellar Cabrera*, geboren am 5. Dezember 1968 in Cuenca, Ecuador, wohnhaft in Cuenca, Ecuador, H. Vasquez 5-87 y H. Miguel

öffentlich mitgeteilt, dass gegen ihn eine Ehescheidungsklage (S 07/048) nach Art. 114 ZGB eingereicht worden ist. Die Akten können auf der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Gerichtsgebäude, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, eingesehen werden. Die Klage gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Für die Beantwortung der Klage wird Herrn Pedro Oswaldo Coellar Cabrera eine Frist von 30 Tagen gesetzt (beginnend mit der Publikation dieser Mitteilung).

Sarnen, 6. März 2008

Der Kantonsgerichtspräsident I

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Vormundschaft (Art. 372 ZGB)

Armin Durrer, geb. 02.09.1981, von Kerns OW, wohnhaft in Sargans

Vormund: Emil Ramer, Amtsvormund, Bahnhofstrasse 9a, 7320 Sargans

7320 Sargans, 29. Februar 2008

Die Vormundschaftsbehörde

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Zonenplanänderung

Teilzonenplan Kägswiler Allmend, Parzelle Nr. 579, Kägswil

Die Parzelle 579, Kägswiler Allmend liegt heute in der Landwirtschaftszone (LwZ). Der nordöstliche, an die Brünigstrasse angrenzende Teil der Parzelle soll in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖZ) eingezont werden. Die Gesamtfläche des einzuzonenden Grundstücks beträgt 5'266 m².

Die Korporation Kägiswil beabsichtigt, auf dem Grundstück eine Holzschnitzfeuerung zu erstellen. Für die weitere Planung des Bauvorhabens verlangt der Einwohnergemeinderat Sarnen die Durchführung eines Konkurrenzverfahrens. Die Verfügbarkeit des Grundstücks soll durch ein Kaufrecht mit der Gemeinde als Kaufrechtnehmerin gewährleistet werden.

Gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetz über die Raumplanung wird diese Zonenplanänderung öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage vom 6. März 2008 bis zum 21. April 2008 kann die Zonenplanänderung auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Planung eingesehen werden. Anschliessend an das Mitwirkungsverfahren wird die öffentliche Auflage gemäss Artikel 6 der Verordnung zum Baugesetz durchgeführt werden.

Einwendungen zur Zonenplanänderung sind bis spätestens 21. April 2008 schriftlich und begründet an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen einzureichen.

Sarnen, 25. Februar 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

Korporation Ramersberg. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Donnerstag, 3. April 2008, um 20.00 Uhr im Restaurant Rössli, Stalden, statt.

Die Traktandenliste ist im öffentlichen Anschlagkasten ersichtlich. Die Rechnungen aber auch die Traktandenliste, können bei Rosmarie Kiser eingesehen oder angefordert werden.

Ramersberg, 4. März 2008

Der Korporationsrat

GEMEINDE SACHSELN

Korporation Sachseln. Hochalpenverlosung für die Jahre 2009–2020

Die Hochalpenverlosung findet wie folgt statt:

Montag, 17. März 2008, 20.00 Uhr im Gasthaus Bahnhof, Sachseln

Anmeldeformulare können bis spätestens Donnerstag, 13. März 2008, bei folgenden Stellen bezogen werden:

- Korporationskanzlei Chalchofen (jeweils Dienstag-Nachmittag)
- Alpverwalter Toni von Moos, Wolfliigsboden, 6073 Flüeli-Ranft
- Korporationsrätin Margrit Rohrer-Wälti, Kreuzmatt, 6072 Sachseln

Die Anmeldeformulare sind vollständig ausgefüllt an der Hochalpenverlosung abzugeben.

Sachseln, 28. Februar 2008

**Korporation Sachseln
Die Alpenverwaltung**

GEMEINDE GISWIL

Ortsplanung Giswil. Ergänzung des Bau- und Zonenreglements; Änderungen in der Ortsplanung auf Parzellen 614, 662, 666, 669 und 671. Öffentliche Auflage

Im Sinne von Art. 66 ff. der Verordnung zum Baugesetz legt der Gemeinderat Giswil folgende Änderungen im Zonenplan während 30 Tagen öffentlich auf:

- Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement
neuer Art. 82 a Sonderbauzone Lagerplatz (SL)
- Umzonung von 4516 m² ab Parzelle 614 aus der bestehenden Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone Lagerplatz als überlagerte Zone, befristet auf 30 Jahre
- Umzonierung von 1431 m² ab Parzelle 669 und 671 aus der bestehenden Landwirtschaftszone in die Gewerbezone
- Umzonierung von 697 m² ab Parzelle 666 aus der bestehenden Landwirtschaftszone in die Gewerbezone
- Umzonierung von 6689 m² ab Parzelle 662 aus der bestehenden Gewerbezone in die Landwirtschaftszone

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist bis spätestens 21. April 2008 (Fristenstillstand Ostern) schriftlich und begründet im Doppel zu richten an: Gemeinderat Giswil, Kirchplatz 1, Postfach 167, 6074 Giswil.

Giswil, 4. März 2008

Gemeinderat Giswil

GEMEINDE LUNGERN

Wasserversorgungsgenossenschaft Lungern-Obsee. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet am Freitag, 4. April 2008, um 20.15 Uhr im Restaurant Camping statt.

Die Traktanden sind an den üblichen Orten angeschlagen.

Lungern, 6. März 2008

Der Vorstand

Einwohnergemeinde Lungern. Orientierungsversammlung

Datum: Donnerstag, 13. März 2008
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Turnhalle Schulhaus Kamp

Die Traktanden sind:
Zonenplanänderungen

Der Einwohnergemeinderat lädt die Bevölkerung von Lungern im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zu einer öffentlichen Orientierungsversammlung ein betreffend Änderung der Nutzungsplanung:

Erweiterung der Gewerbezone Hag
Erweiterung Ortsbildschutzzone Obsee (Rietli)

Der Einwohnergemeinderat bittet die Bevölkerung von Lungern den Termin zu reservieren.

Lungern, 4. März 2008

Einwohnergemeinderat Lungern

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

20. Februar 2008

bpi ingenieure ag, in Engelberg, CH-140.9.002.714-9, Engelbergerstrasse 41, 6390 Engelberg, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: bpi ingenieure ag (CH-140.3.002.559-5). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Sarnen.

20. Februar 2008

Disa Elektro AG, in Sarnen, CH-140.3.000.115-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15. September 2006, Seite 9, Publ. 3550802). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Paul Zumstein Treuhand AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Sarnen (CH-140.9.000.643-5), Revisionsstelle.

20. Februar 2008

Eberli Bau AG, in Sarnen, CH-140.3.001.102-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 5. September 2005, Seite 12, Publ. 3003000). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ernst, René, von Luzern, in Oberdorf NW, mit Kollektivprokura zu zweien; Hediger, Christian, von Reinach AG, in Rotkreuz, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Egli, Ruedy, von Neuenkirch, in Sempach Stadt (Sempach), mit Kollektivprokura zu zweien.

20. Februar 2008

ewp AG Sarnen, in Sarnen, CH-140.3.001.324-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 162 vom 23. August 2007, Seite 10, Publ. 4078090). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Marion, von Mosnang und Bassersdorf, in Lindau, mit Einzelunterschrift; Mühlethaler, Robert, von Illnau-Effretikon und Bettenhausen, in Illnau-Effretikon, Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isler, Andreas, von Illnau-Effretikon und Turbenthal, in Weisslingen, Präsident, mit Einzelunterschrift; Scherrer, Martin, von Winterthur, in Frauenfeld, mit Einzelunterschrift; Singer, Benno, von Salenstein, in Winterthur, mit Einzelunterschrift; Odermatt, Philipp, von Dallenwil, in Stäfa, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 39 vom 26. Februar 2008, Seite 10)

Sarnen, 3. März 2008

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8195 Expl. WEMF/SW, Basis 2006/2007

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWST):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,
Einzelnnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWST.